

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION DER SOZIALHILFE

DER

EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Gültig ab 01.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen A.

- § 1 Sozialhilfe
 § 2 Organe
 § 3 Schweigepflicht
 § 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen
 § 5 Fortbildung

B. Sozialhilfebehörde

- § 6 Stellung und Organisation
 § 7 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer
 § 8 Beschlussfassung
 § 9 Sitzungsprotokoll
 § 10 Schriftstücke
 § 11 Buchhaltung

C. **Schlussbestimmung**

§ 12 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

- ¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.
- ² Die Sozialhilfebehörde
 - a. stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
 - b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
 - c. führt die Sozialhilfe-Akten;
 - d. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
 - e. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung;
 - f. behält sich vor, in bestimmten Fällen das Mandat fremd betreuen zu lassen.

§ 3 Schweigepflicht

- ¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde und der Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss Gemeindegesetz.
- ² Dritte, die für die Erfüllung von Aufgaben der Sozialhilfe beigezogen werden, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Kontrollorgane

Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände, die sich auch auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten und soweit diese die Akteneinsicht zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

§ 5 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen und sorgen selbständig für eine angemessene zeit- und sachgerechte Beschaffung notwendiger Informationen und Kenntnisse.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

- ¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.
- ² Sie teilt die betreffenden Aufgaben auf die Mitglieder auf.
- ³ Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

§ 7 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- ¹ An der Sitzung nehmen in der Regel alle Behördenmitglieder teil.
- ² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.
- ³ Die Sozialhilfebehörde kann auf Verlangen von mindestens 3 Behördenmitgliedern eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

§ 8 Beschlussfassung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde erlässt die Verfügungen und fasst die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.
- ² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg erlassen respektive fassen.
- ³ In dringenden Fällen kann das Präsidium befristete vorsorgliche Massnahmen anordnen. Die Sozialhilfebehörde beschliesst über deren Verlängerung an ihrer nächsten Sitzung.

§ 9 Sitzungsprotokoll

- ¹ Das Protokoll der letzten Sitzung steht den Behördenmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zur Einsicht zur Verfügung.
- ² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 10 Schriftstücke

- ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem GemG und dem Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVg BL).
- ² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind von 2 Mitgliedern der Sozialhilfebehörde zu unterzeichnen.
- ³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von der Verfasserin oder dem Verfasser zu unterzeichnen.

§ 11 Buchhaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.
- ² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 12 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10.12.2024.

Von der Finanz- und Kirchendirektion am 13.03.2025 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin:

Michael Schaffner

Danièle Quenzer